

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-BO-24-690

Beschluss über die Anpassung der Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen sowie die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 02.10.2024 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Entsprechend Mitteilung der TAB GmbH vom 27.08.2024, erhalten per E-Mail am 06.09.2024, ergibt sich ab 01.01.2025 die Notwendigkeit, die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung der abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen anzupassen.

Die Zulagen für die dezentrale Entsorgung werden nicht angepasst.

Entgeltart	Bisheriger Preis	Preis ab 01.01.2025
Abflusslose Gruben	17,36 €/m ³	17,98 €/m³
Kleinkläranlagen	28,94 €/m ³	24,37 €/m³

Sofern die Gemeindevertretung der Anpassung zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den

Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt,

die Anpassung der Entsorgungsgebühr der abflusslosen Gruben von 17,36 €/m³ auf **17,98 €/m³** ab dem 01.01.2025

die Anpassung der Entsorgungsgebühr der Kleinkläranlagen von 28,94 €/m³ auf **24,37 €/m³** ab dem 01.01.2025

und die damit verbundene 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Regelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja
☒ Nein

Anlage/n

1	7. Änderung Gebührensatzung dezentralen Grundstücksentwässerung (2025) (öffentlich)
2	Mitteilung TAB zur Abwassergebührenkalkulation 2025 und notwendige Satzungsänderungen (nichtöffentlich)

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 10.11.2023, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 10.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren.
Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| - für abflusslose Gruben: | 17,98 €/m ³ |
| - für Kleinkläranlagen: | 24,37 €/m ³ “ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neuenkirchen, den _____

F. Richter
Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.